
Vorlesungseinheit 1 – 9. Okt. 2017

Einführung in das Recht der
wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen

Vorlesungsplan

1. **Einführung** (9. Okt. 2017)
2. **Einführung in Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB / Adressaten: Unternehmen und Unternehmensvereinigungen** (16. Okt. 2017)
3. **Unter Art. 101 AEUV fallendes Verhalten** (23. Okt. 2017)
4. **Wettbewerbsbeschränkung (*by object / by effect*) & Beeinträchtigung des Handels** (30. Okt. 2017)
5. **Horizontale Fallbeispiele: Hardcore-Kartelle & Informationsaustausch** (6. Nov. 2017)
6. **Vertikale Fallbeispiele: Selektiver Vertrieb, vertikale Preisbindung & E-Commerce** (13. Nov. 2017)
7. **Freistellung: Art. 101 Abs. 3 AEUV & Allgemeine Leitlinien** (20. Nov. 2017)
8. **Freistellung: Horizontal-GVO (F&E, Spezialisierung & Technologietransfer) & -Leitlinien** (27. Nov. 2017)
9. **Freistellung: Vertikal-GVO & -Leitlinien** (4. Dez. 2017)
10. **Fallbesprechung** (11. Dez. 2017)
11. **Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Behördliches Kartellverfahren** (18. Dez. 2017)
12. **Öffentliche Rechtsdurchsetzung: *Leniency*** (8. Jan. 2018)
13. **Öffentliche Rechtsdurchsetzung: *Settlement*** (15. Jan. 2018)
14. **Klausur** (22. Jan. 2018)
15. **Private Rechtsdurchsetzung** (29. Jan. 2018)

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Organisatorisches
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht
 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 2. Historische Entwicklung
 3. Vergleich USA/EU heute
 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz
- V. Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. **Organisatorisches**
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht
 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 2. Historische Entwicklung
 3. Vergleich USA/EU heute
 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz
- V. Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen

Organisatorisches

— Material

- Slides pro Vorlesungseinheit
- Besprechungsfälle und weitere im Vorlesungsplan angegebene Fälle
- Klausurmaterialien
- Prüfungsschema

— Literaturempfehlungen

- Bechtold/Bosch/Brinker, *EU-KartellR*
- Kling/Thomas, *Kartellrecht*
- Wiedemann, *Handbuch des Kartellrechts*

— Klausur

- 22. Jan. 2018
- Besprechung einer Probeklausur am 11. Dez. 2017

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Organisatorisches
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht**
 - 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 - 2. Historische Entwicklung
 - 3. Vergleich USA/EU heute
 - 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz
- V. Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen

Warum Wettbewerb?

Volkswirtschaftliche
Wettbewerbsfähigkeit

Unverfälschter
Wettbewerb (System-
entscheidung)

Unternehmerische
Freiheit / Chancen-
gerechtigkeit (insb.
für KMU/Start-ups)

Volkswirtschaftliche
(Verteilungs-, Kosten-,
dynamische) Effizienz

Dynamik, Innovation
(gegen Marktabschot-
tung / „privaten
Protektionismus“)

Europäischer
Binnenmarkt
(Funktionsgarantie)

Verbraucher-
zufriedenheit
(Auswahl, Preis,
Qualität)

„Wettbewerbsparameter“

Auf welchen Ebenen kann Wettbewerb stattfinden?

Werbung/Image

(„Das Produkt kenne ich/steht für etwas besonderes...“)

Preis

(„Ich möchte das günstigste Produkt...“)

Innovation

(„Ist das Produkt auf dem neuesten Stand der Technik..? Erhalte ich ggfs. Updates..?“)

Service

(„Die Waschmaschine wird auch geliefert und angeschlossen...“)

Qualität

(„Das teurere Produkt ist aber auch besser...“)

Verfügbarkeit

(„Ich will nicht warten oder weit fahren müssen...“)

...

Entwicklung in den USA und Europa

USA

- 1880er: Entstehung sog. „Trusts“ mit enormer Marktmacht
- Sherman Antitrust Act von 1890
 - Sec. 1: “Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in **restraint of trade or commerce** among the several States, or with foreign nations, is declared to be **illegal**.”
 - Sec. 2: “Every person who shall **monopolize**, or **attempt to monopolize**, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed **guilty of a felony** [...]”
- *Standard Oil Co. of New Jersey v United States* (1910/11)
 - Folge: Aufspaltung von SO in 34 Unternehmen

Europa

- Gründung EWG: Schaffung eines europäischen Binnenmarktes mit Grundfreiheiten (EWG-Vertrag 1957)
 - Waren, Arbeitnehmer, Niederlassung, Dienstleistungen, Kapital
 - → Wettbewerbsregeln, um „privaten Protektionismus“ zu verhindern
 - Erste Durchführungsverordnung Nr. 17 (1962) zu [Art. 101, 102 AEUV], heute Verordnung 1/2003
- Deutschland
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in Kraft getreten am 1. Jan. 1958
 - Wirtschaftswissenschaftliche Grundlage: Freiburger Schule (sog. Ordoliberalismus)

Vergleich Kartellverstöße EU/USA

USA

Europa

US-Wettbewerbsbehörden klagen vor Bundesgerichten (ähnlich einer Staatsanwaltschaft)

EU-Wettbewerbsbehörden haben hoheitliche Entscheidungs- und Sanktionsbefugnisse

US-Wettbewerbsrecht entwickelte sich durch eine Vielzahl zivilrechtlicher Gerichtsverfahren (*private enforcement*)

Zivilgerichtliche Verfahren erst seit „Courage“- und „Manfredi“-Rspr. des EuGH von wachsender Bedeutung

Das Kartellverbot umfasst nur Vereinbarungen

Das Kartellverbot umfasst neben Vereinbarungen auch abgestimmte Verhaltensweisen

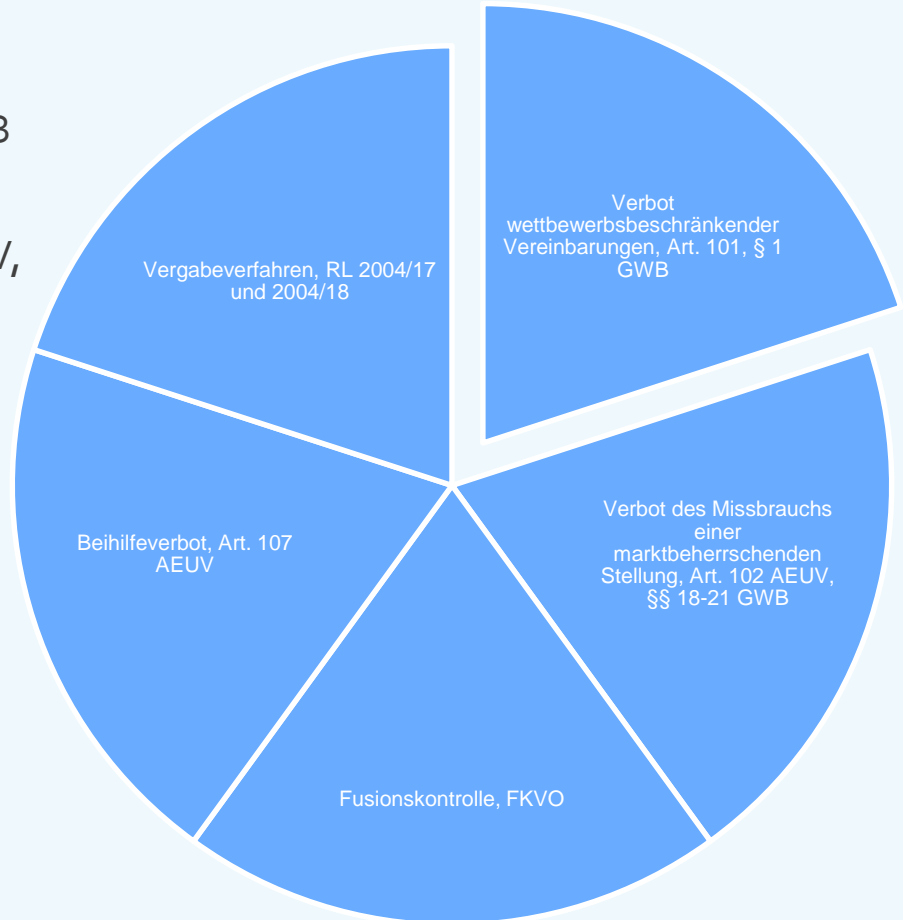
Das US-Recht kennt das Ziel der Marktintegration nicht

Wettbewerbsrecht garantiert die Funktionsweise des europäischen Binnenmarktes

Abgrenzung im Wettbewerbsrecht

Europäisches Wettbewerbsrecht

- **Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen**, Art. 101 AEUV, § 1 GWB
- **Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung**, Art. 102 AEUV, §§ 18-21 GWB
- **Fusionskontrolle**, VO 139,2004 (FKVO)
- **Beihilfeverbot**, Art. 107 AEUV
- **Vergabeverfahren**, RL 2004/17 und 2004/18



Orientierung innerhalb von Art. 101 AEUV

	Materielles Recht	Formelles Recht (Rechtsdurchsetzung)		
		Öffentliche Rechtsdurchsetzung		Private Rechtsdurchsetzung
		Recht	Behörde	
Europäische Ebene	Art. 101 AEUV	Verordnung 1/2003 Verordnung 773/2004	Europäische Kommission	Richtlinie 2014/104 (Kartellschadenersatz-RL) Verordnung 864/2007 (Rom II) Verordnung 1215/2012 (Brüssel <u>Ia</u>)
Nationale Ebene	§§ 1, 2 GWB	§§ 48-96 GWB (ECN+-Initiative)	Bundeskartellamt	§§ 33-33h GWB

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Organisatorisches
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht
 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 2. Historische Entwicklung
 3. Vergleich USA/EU heute
 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. **Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren**
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz
- V. Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen

Zwei Säulen der Rechtsdurchsetzung

Öffentliche Rechtsdurchsetzung



Private Rechtsdurchsetzung



Höchste Geldbußen der Kommission

Jahr	Fall	Betrag*
2016	LKW-Hersteller	2.926.499.000 €
2012	Bildröhren	1.409.588.000 €
2013/2016	EURO-Zinsderivate	1.310.039.000 €
2008	Automobilglas	1.185.500.000 €
2014	Wälzlager	953.306.000 €
2007	Aufzüge und Fahrtreppen	832.422.250 €
2001	Vitaminhersteller	790.515.000 €
2010/2017**	Luftfracht	776.465.000 € [785.345.000 €]
2013/2015	YEN-Zinsderivate	684.679.000 €
2007/2012**	Gasisolierte Schaltanlagen	675.445.000 €

* Nach Änderungen durch Gerichtsentscheidungen.

** Entscheidung erneut erlassen.

Fallzahlen der Kommission

Zeitraum	Gesamtzahl Kartellentscheidungen mit Geldbußen	Anzahl Entscheidungen, in denen die Geldbuße im Rahmen des Kronzeugenprogramms erlassen wurde
1986-1990	9	
1991-1995	8	
1996-2000	10	1
2001-2005	33	20
2006-2010	31	25
2011-2015	23	21

W. Wils, Kluwer Law International 2016 (39/3), S. 327 ff.

Möglichkeiten für Whistleblower

- Anruf: 0032-2-29 74800
- E-Mail: comp-whistleblower@ec.europa.eu
- Anonyme Nachricht: <https://secure.secway.info/eu/meddelelse.php>

Höchste Geldbußen des BKartA

Jahr	Fall	Betrag*
2014	Wursthersteller**	338.500.000 €
2014	Bierbrauer	337.700.000 €
2014	Zuckerhersteller	281.700.000 €
2012/13	Schienenkartell I	134.500.000 €
2010	Brillenglashersteller	115.000.000 €
2013/16	Schienenkartell II	101.140.000 €
2015	Automobilzulieferer	87.900.000 €
2011/13	Mühlenskartell	65.000.000 €
2013	Süßwarenhersteller***	63.130.000 €
2011/2013	Konsumgüterhersteller	58.000.000 €

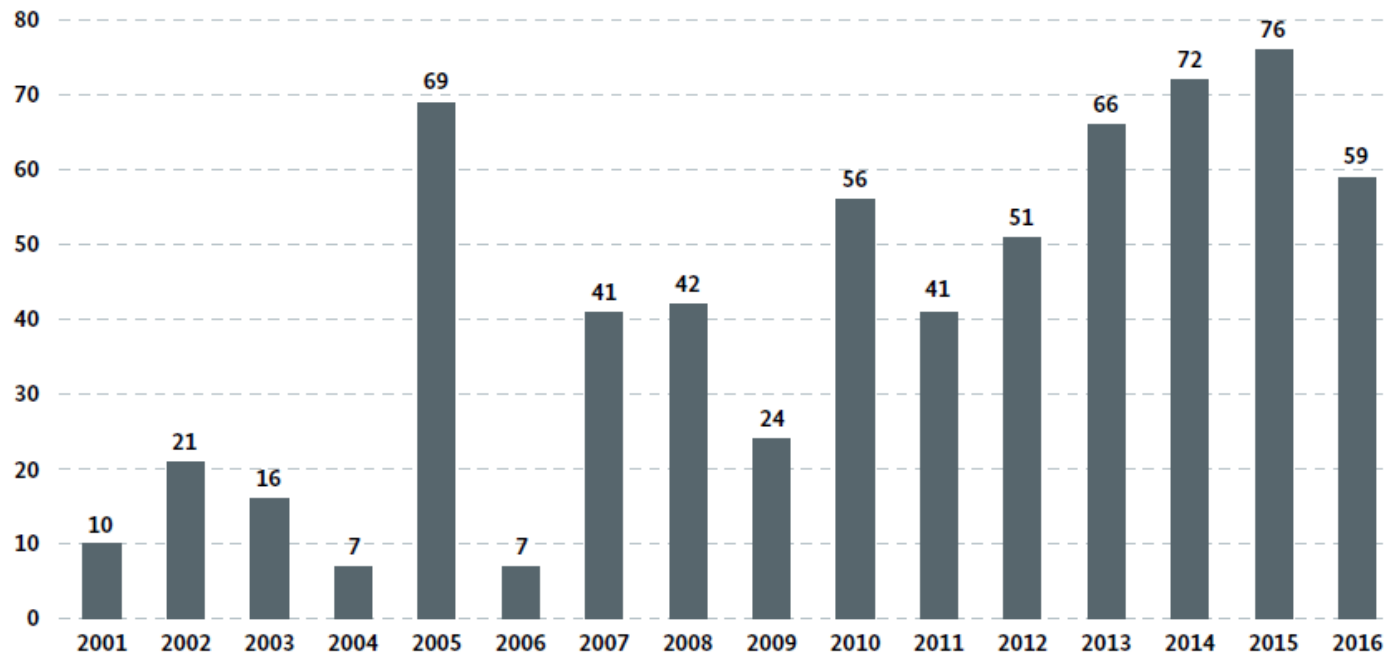
* Teilweise noch nicht rechtskräftig.

** Bußgelder i.H.v. € 128 Mio. entfallen in Folge von Umstrukturierungen.

*** OLG Düsseldorf hat die Bußgelder gegen die 4 Kläger unter Berücksichtigung des Konzernumsatzes um rund €7 Mio. erhöht. Der BDSI hat bereits Revision beim BGH eingelegt – Grundsatzurteil zum Informationsaustausch erwartet.

Fallzahlen der Bundeskartellamts

Anzahl der beim Bundeskartellamt gestellten Bonusanträge 2001 – 2016



Bundeskartellamt, *Erfolgreiche Kartellverfolgung – Nutzen für Wirtschaft und Verbraucher*, Dez. 2016, S. 20.

„Gut die Hälfte aller Kartellverfahren der Behörde wird durch Hinweise von Kronzeugen ausgelöst.“

Öffentliche Rechtsdurchsetzung

Verschiedene Formen von Verstößen

- Sog. „Hardcore-Kartelle“
 - Preisabsprachen
 - Mengenabsprachen
 - Gebietsabsprachen
 - Kundengruppenabsprachen
- Nicht-Hardcore-Kartelle
 - Insb. Informationsaustausch, Kooperationen
- Horizontale / Vertikale Vereinbarungen

Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent
Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer
Erzeuger	Erzeuger	Erzeuger	Erzeuger
Großhändler	Großhändler	Großhändler	Großhändler
Einzelhändler	Einzelhändler	Einzelhändler	Einzelhändler
Verbraucher	Verbraucher	Verbraucher	Verbraucher

Öffentliche Rechtsdurchsetzung

Verschiedene Formen von Verstößen

— Sog. „Hardcore-Kartelle“

- Preisabsprachen
- Mengenabsprachen
- Gebietsabsprachen
- Kundengruppenabsprachen

Schwerpunkt der Kartellverfolgung der KOM –
Verdeckte Absprachen → Angewiesenheit auf
Kronzeugen!

— Nicht-Hardcore-Kartelle

- Insb. Informationsaustausch, Kooperationen

— Horizontale / Vertikale Vereinbarungen

Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent	Grundstoffproduzent
Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer	Verarbeiter / Zulieferer
Erzeuger	Erzeuger	Erzeuger	Erzeuger
Großhändler	Großhändler	Großhändler	Großhändler
Einzelhändler	Einzelhändler	Einzelhändler	Einzelhändler
Verbraucher	Verbraucher	Verbraucher	Verbraucher

Verordnung 1/2003

Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Verordnung 1/2003 (seit 2004)

- Rechtsverfolgung von Kartellverstößen durch Wettbewerbsbehörden
 - Kommission: Verwaltungsverfahren (Bußgeld + Abstellungsverfügung)
 - Bundeskartellamt: Verwaltungs-/OWi-Verfahren
- Selbsteinschätzung durch Unternehmen erforderlich
- Vorheriges Anmeldesystem hinderte KOM, sich auf die schwerwiegendsten Verstöße zu konzentrieren
- Kartellverfolgung primär durch nationale Wettbewerbsbehörden/Gerichte
 - Ermittlungsbefugnisse: richten sich nach nationalem Recht
 - Entscheidungsbefugnisse: Abstellungsverfügung, einstweilige Maßnahmen, Annahme von Verpflichtungszusagen, Verhängung von Sanktionen
- KOM verfolgt schwerwiegende Fälle (*enforcement priorities*) von Amts wegen
 - Ermittlungsbefugnisse: Sektoruntersuchung, Auskunftsverlangen, Befragung (nur auf freiwilliger Grundlage), Nachprüfungen in Geschäfts- und Privaträumen (*dawn raid*)
 - Entscheidungsbefugnisse: Feststellung des Verstoßes, Abstellungsverfügung, einstweilige Maßnahmen, Annahme von Verpflichtungszusagen, Feststellung der Nichtanwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV, Verhängung von Sanktionen

Verordnung 1/2003

Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Verordnung 1/2003 (seit 2004)


- Rechtsverfolgung von Kartellverstößen durch Wettbewerbsbehörden
 - Kommission: Verwaltungsverfahren (Bußgeld + Abstellungsverfügung)
 - Bundeskartellamt: Verwaltungs-/OWi-Verfahren
- Selbsteinschätzung durch Unternehmen erforderlich
- Vorheriges Anmeldesystem hinderte KOM, sich auf die schwerwiegendsten Verstöße zu konzentrieren
- Kartellverfolgung primär durch nationale Wettbewerbsbehörden/Gerichte
 - Ermittlungsbefugnisse: richten sich nach nationalem Recht
 - Entscheidungsbefugnisse: hängen von Sanktionsmöglichkeiten ab
- KOM verfolgt schwerwiegendste Verstöße
 - Ermittlungsbefugnisse: richten sich nach nationalem Recht
 - Entscheidungsbefugnisse: hängen von Sanktionsmöglichkeiten ab
 - Verpflichtungszusammenhang

	<u>Formale Entscheidungen</u>	
	Kommission	NCA's
1998-2003	259	—
2004-2015	128 ▼	865 ▲

Quelle: GCR, *A diverging union: the EU and its national authorities*, 12. Jul. 2016.

Rechtsdurchsetzung in den MS

Nationaler Fokus auch auf vertikalen Vereinbarungen

- Vertikale Vereinbarungen waren lange Zeit keine *enforcement priority* der KOM → im Fokus der nationalen Wettbewerbsbehörden (*national competition authorities, NCAs*)
- DE  Bundeskartellamt (BKartA)
 - Fokus zunächst auf vertikaler Preisbindung (*retail price maintenance, RPM*)
 - BKartA verhängte Geldbußen von insg. 27,1 Mio. € für vertikale Preisbindung und Androhung der verzögerten Lieferung gegen Matratzenhersteller (2014/15; Tempur: 15,5 Mio. €; Recticel Schlafkomfort: 8,2 Mio. €; Metzeler Schaum: 3,4 Mio. €)
 - Seither stehen verstärkt Beschränkungen des Onlinevertriebs (Dual Pricing, selektiver Vertrieb, Internetplattformen, Meistbegünstigungsklauseln im Vertrieb) im Fokus
 - Verbot des Onlinevertriebs: Sennheiser (2013), Adidas (2013), Asics (2015)
 - Beeinträchtigung des Online-Handels durch Preisdiskriminierung im Vergleich zum stationären Handel: Dornbracht (2011), Gardena (2013), Bosch Siemens Hausgeräte GmbH (2013)

Rechtsdurchsetzung in den MS

Nationaler Fokus auch auf vertikalen Vereinbarungen (fortgesetzt)

— UK

- *Office of Fair Trading* (OFT): Verfahren gegen Roma Medical Aids Ltd. wegen des Verbots von Online-werbung und -vertrieb (2013)
- *Competition and Markets Authority* (CMA): Forschungsprojekt „Online Competition and Online Search“ (Apr. 2017)

— FR *Autorité de la concurrence*

- Geldbuße gegen Bang & Olufsen iHv 900.000 € für die Untersagung des Onlinevertriebs (2012)
- Der *Cour d'Appel* reduzierte die Geldstrafe aus verschiedenen Gründen auf 10.000 €, u.a. aufgrund von Rechtsunsicherheit (2014)

Rechtsdurchsetzung in den MS

Nationaler Fokus auch auf vertikalen Vereinbarungen (fortgesetzt)



KOM koordiniert parallel laufende nationale Verfahren, s. Hotelreservierungsfälle hinsichtlich Meistbegünstigungsklauseln



— BKartA

- Verbot von Meistbegünstigungsklauseln in Fällen zu HRS (2013), Booking.com (2015)
- HRS-Entscheidung wurde durch das OLG Düsseldorf bestätigt (2015)



— Die französischen, schwedischen und italienischen Wettbewerbsbehörden akzeptierten die Verpflichtungszusagen von Booking.com



— OFT

- Ursprünglich: Annahme der Verpflichtungszusagen von Booking.com (2014)
- Entscheidung aufgehoben und das Verfahren zurückverwiesen durch *Competition Appeal Tribunal* (2014)
- Verfahren gegen Booking.com und Expedia eingestellt, nachdem die Verpflichtungszusagen bereits umgesetzt worden waren

Rechtsdurchsetzung in den MS

Nationaler Fokus auch auf vertikalen Vereinbarungen (fortgesetzt)



KOM koordiniert parallel laufende nationale Verfahren, s. Hotelreservierungsfälle hinsichtlich Meistbegünstigungsklauseln



— BKartA

- Verbot von Meistbegünstigungsklauseln in Fällen zu HRS (2013), Booking.com (2015)
- HRS-Entscheidung wurde durch das OLG Düsseldorf bestätigt (2015)



— Die französischen, schwedischen und italienischen Wettbewerbsbehörden akzeptierten die Verpflichtungszusagen von Booking.com



— OFT


- Ursprünglich: Annahme der Verpflichtungszusagen
- Entscheidung aufgehoben und das *Vergesellschaftungs-Tribunal* (2014)
- Verfahren gegen Booking.com und Expedia bereits umgesetzt worden waren

Folge: Mehrere nationale Verfahren können zu unterschiedliche Ergebnissen führen!

- Im **Ergebnis** (Untersagungsverfügung bzw. Annahme der Verpflichtungszusagen)
- In der **rechtlichen Bewertung** (etwa bei der Marktabgrenzung)

Öffentliche Rechtsdurchsetzung


Vertikale Vereinbarungen – zuletzt verstärkt auch KOM

- EU  Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb, "DG Comp")
- Nach Dawn Raids in den Jahren 2013 und 2015: Einleitung einer Sektoruntersuchung im E-Commerce in der EU (Mai 2015)
 - Abschlussbericht am 10. Mai 2017 veröffentlicht
 - Feb 2017: Einleitung von Verfahren zu Preisbeschränkungen im Elektronik-Fachhandel und Diskriminierung nach Sitz des Kunden und Geoblocking
 - Drei Branchen
 - Unterhaltungselektronik



Öffentliche Rechtsdurchsetzung


Vertikale Vereinbarungen – zuletzt verstärkt auch KOM

- EU  Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb, "DG Comp")
- Nach Dawn Raids in den Jahren 2013 und 2015: Einleitung einer Sektoruntersuchung im E-Commerce in der EU (Mai 2015)
 - Abschlussbericht am 10. Mai 2017 veröffentlicht
 - Feb 2017: Einleitung von Verfahren zu Preisbeschränkungen im Elektronik-Fachhandel und Diskriminierung nach Sitz des Kunden und Geoblocking
 - Drei Branchen
 - Unterhaltungselektronik
 - Videospiele



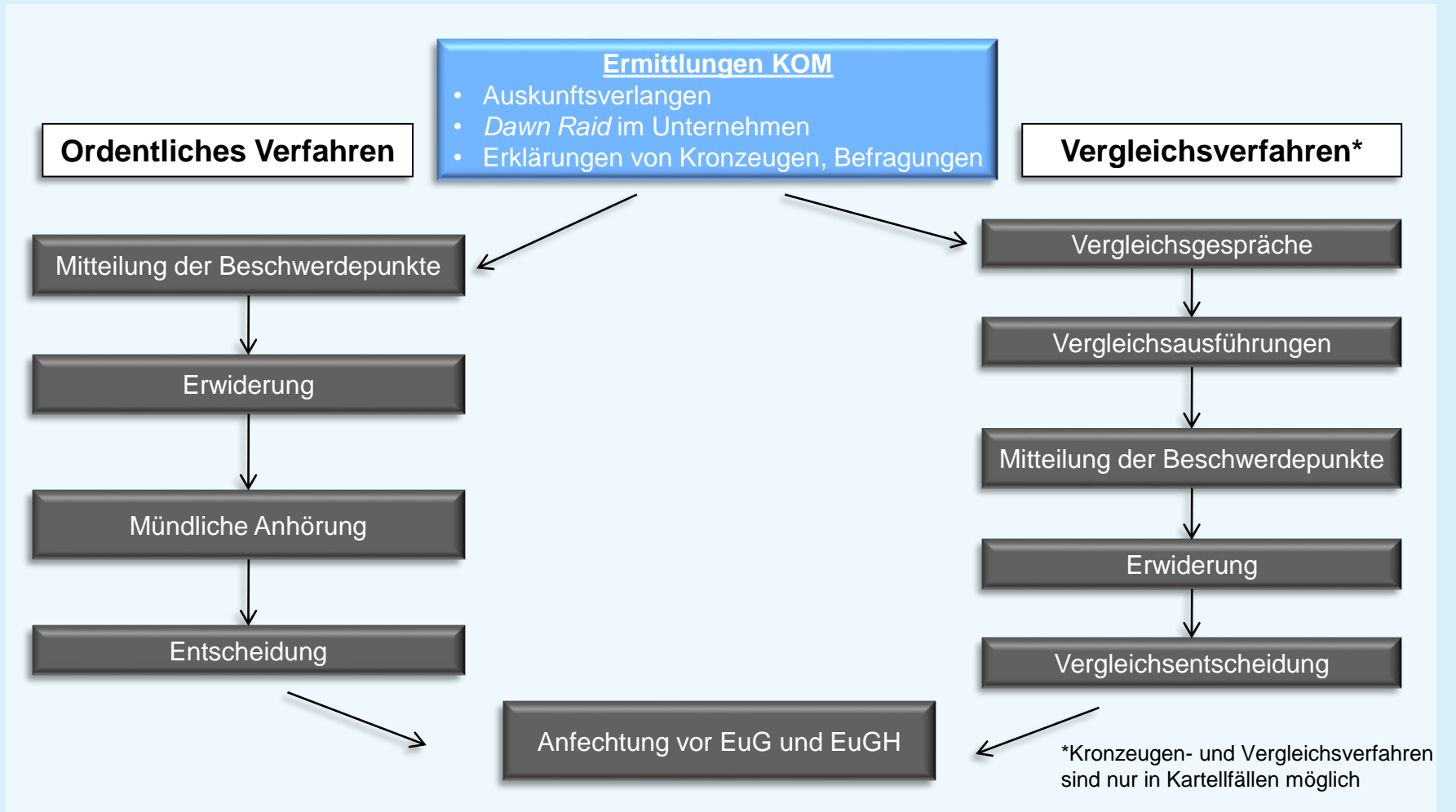
Öffentliche Rechtsdurchsetzung

Vertikale Vereinbarungen – zuletzt verstärkt auch KOM

- EU  Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb, "DG Comp")
- Nach Dawn Raids in den Jahren 2013 und 2015: Einleitung einer Sektoruntersuchung im E-Commerce in der EU (Mai 2015)
 - Abschlussbericht am 10. Mai 2017 veröffentlicht
 - Feb 2017: Einleitung von Verfahren zu Preisbeschränkungen im Elektronik-Fachhandel und Diskriminierung nach Sitz des Kunden und Geoblocking
 - Drei Branchen
 - Unterhaltungselektronik
 - Videospiele
 - Hotelreservierungen



Kartellverfahren vor der Kommission



Öffentliche Rechtsdurchsetzung

Beispiel *Settlement* – Commission Decision of 19.7.2016 (AT.39824 – Trucks)

- (43) Between [...] and [...], MAN, DAF, Daimler, Volvo/Renault and Iveco (i.e. the Addressees) submitted to the Commission their formal requests to settle pursuant to Article 10a (2) of Regulation (EC) No 773/2004 (the “settlement submissions”). The settlement submission of each Addressee contained:
- an acknowledgement in clear and unequivocal terms of the Addressee's liability for the infringement summarily described as regards its object, the main facts, their legal qualification, including its role and the duration of its participation in the infringement in accordance with the results of the settlement discussions;
 - an indication of the maximum amount of the fine the Addressee expected to be imposed by the Commission and which it would accept in the framework of a settlement procedure;
 - the Addressee's confirmation that it has been sufficiently informed of the objections the Commission raised against it and that it has been given sufficient opportunity to make its views known to the Commission;
- (44) Each of the Addressees made the above-mentioned submission conditional upon the imposition of a fine by the Commission which will not exceed the amount as specified in its settlement submission.

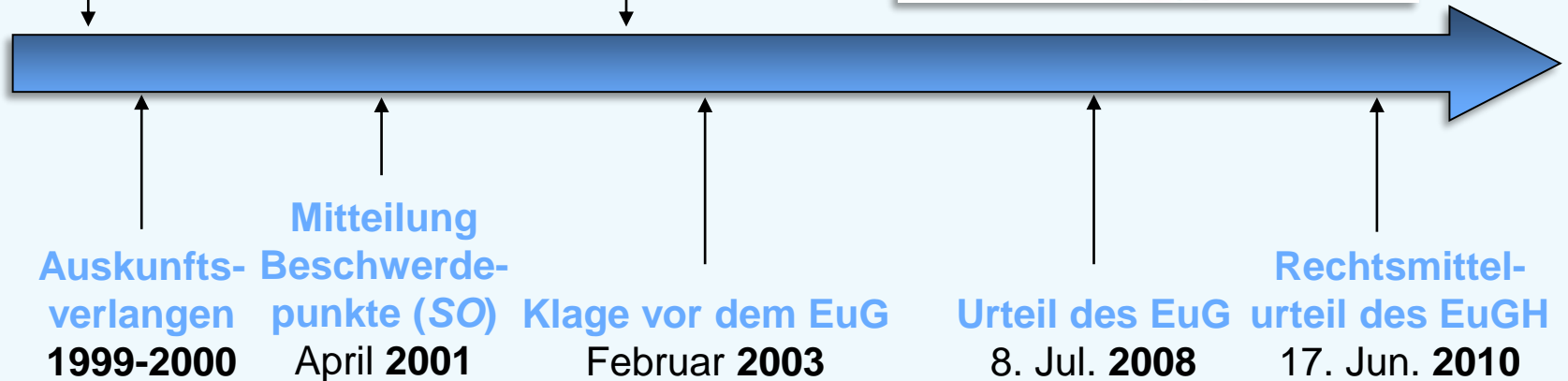


Vom Dawn Raid zum Gerichtsurteil

Am Beispiel des Gipsplattenkartells

Dawn Raids
November
1998

**Kommissions-
entscheidung**
27 Nov. **2002**



Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Organisatorisches
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht
 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 2. Historische Entwicklung
 3. Vergleich USA/EU heute
 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz**
- V. Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen

Private Rechtsdurchsetzung

Mögliche Klagebegehren

Feststellung der Nichtigkeit der Vereinbarung

(Art. 101 Abs. 2 AEUV/§ 1 GWB iVm § 134 BGB)

Bsp. EuGH, Rs. 56/65 LTM / MBU: Streitigkeit im Rahmen eines Liefervertrages; der Besteller klagt auf Feststellung, dass der Liefervertrag nichtig ist

Beseitigung und Unterlassen des Wettbewerbsverstoßes (§ 33 GWB)

Ersatz des erlittenen Schadens (§ 33a GWB iVm §§ 249 ff BGB)

Private Rechtsdurchsetzung

Kartellschadensersatzrecht

- Möglichkeit der Kompensation von Kartellgeschädigten nach Art. 101 AEUV zwingend
- Anspruch und Durchsetzung folgen dem nationalen Recht
 - Anspruchsgrundlage in DE: § 33a Abs. 1 GWB:
 - „Wer einen Verstoß nach § 33 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 33a Abs. 1 GWB)
 - Kartellschaden = oft grenzüberschreitendes Phänomen
 - Europarechtliche Fragestellungen
 - Welches nationale Gericht ist zuständig? → Verordnung 1215/2012 („Brüssel Ia“)
 - Welches nationale Schadensersatzrecht findet Anwendung? → Verordnung 864/2007 („Rom II“)
 - Unterschiede in nationalen Rechtsordnungen schaffen Rechtsunsicherheit für Kläger wie für Beklagte

„Die volle Wirksamkeit des Artikels [101 AEUV] und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in Artikel [101] Absatz 1 ausgesprochenen Verbots wären beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist.“ (EuGH, Rs. C-453/99 *Courage / Bernard Crehan*, Rn. 26)

Kartellschadensersatz-Richtlinie

Richtlinie 2014/104/EU

über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

- Ziel: Wirksame Geltendmachung des Rechts auf Ersatz des durch Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens
- Mittel: Europaweite Harmonisierung und Stärkung von Rechten Kartellgeschädigter
- Umsetzung in DE durch 9. GWB-Novelle (§§ 33-33h GWB n.F.)
- Wichtige Neuerungen
 - Beidseitiges Recht auf Offenlegung von Beweismitteln im Rahmen eines vorgeschalteten Verfahrens
 - Anspruch auf Einsicht in die Akte der Kartellbehörde (begrenzt durch Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Kronzeugenanträgen und Settlementerklärungen)
 - Verteidigung mit Argument der Schadensweiterwälzung (*Passing On*) durch Weitergabe des Preisaufschlags (zugleich Klagerecht indirekter Abnehmer) möglich
 - Vermutung eines Schadens durch den Verstoß (Schadensberechnung nach nationalen Maßstäben)

Fragen des Kartellschadensersatzrechts

Inwieweit können auch indirekte Abnehmer von Kartellanten Schadensersatz verlangen?

Inwieweit sind die Kartellanten oder die Behörde dem Kläger gegenüber zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet?

Kann ein Kläger auch Schadensersatz von einem Unternehmen verlangen, das nicht Teil des Kartells war, aber aufgrund des Kartells höhere Preise verlangen konnte?

Muss ich als Kartellant meine Abnehmer auch entschädigen, wenn sie die Preiserhöhung an ihre Kunden weitergegeben haben?

Muss ein Kläger beweisen, dass er einen Schaden erlitten hat, und muss er diesen beziffern?

Vor welchem Gericht und in welchem Mitgliedstaat kann ein Kläger gegen die Kartellanten vorgehen?

Übersicht über die Vorlesungseinheit

- I. Organisatorisches
- II. Hintergründe zum europäischen Wettbewerbsrecht
 1. Ökonomischer Hintergrund: Warum Wettbewerb?
 2. Historische Entwicklung
 3. Vergleich USA/EU heute
 4. Abgrenzung des Kartellverbots zu anderen Feldern des Wettbewerbsrechts
- III. Öffentliche Rechtsdurchsetzung: Zahlen und Entwicklungen bei Kartellverwaltungsverfahren
- IV. Private Rechtsdurchsetzung, insb. Kartellschadensersatz
- V. **Art. 101 AEUV und die Selbsteinschätzung von Unternehmen**

Selbsteinschätzung von Unternehmen

Entspricht meine Vereinbarung den Vorgaben von Art. 101 AEUV?

- **Früher: Anmeldung bei der Kommission** → Einzelfreistellung möglich, in der Praxis sog. *comfort letter*
- **Heute: Kein *comfort letter* mehr möglich**; Behörde kann lediglich erklären, dass sie keinen Anlass sieht, tätig zu werden, Art. 5 UAbs. 2 VO 1/2003 – Aussage enthält keine rechtliche Bewertung!
- **Selbsteinschätzung durch die Unternehmen erforderlich: Zwei Möglichkeiten**
 - Entweder: Vereinbarung erfüllt nicht den Verbotstatbestand von Art. 101 Abs. 1 AEUV
 - Oder: Vereinbarung erfüllt den Freistellungstatbestand von Art. 101 Abs. 3 AEUV
- **Gruppenfreistellungsverordnungen der KOM (GVO) schaffen *safe harbour***
 - “The block exemptions are designed to provide legal certainty for undertakings. Undertakings know that agreements satisfying their conditions are valid and compatible with Article 101.” (Jones/Sufrin, p. 255)
- **GVOs**
 - VO 1217/2010 zu Forschung und Entwicklung
 - VO 1218/2010 zu Spezialisierungsvereinbarungen
 - VO 316/2014 zu Technologietransfer-Vereinbarungen
 - VO 330/2010 zu vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

Selbsteinschätzung von Unternehmen

Handelt es sich um eine **wirtschaftliche Tätigkeit**?

Hat die Vereinbarung **wirtschaftliche Vorteile** auch für Verbraucher?

Liegt eine **Vereinbarung** vor oder nur (nicht abgestimmtes) **Parallelverhalten**?

Gibt es einen **spürbaren Effekt** auf Wettbewerb und Handel?

Stellen Mutter- und Tochtergesellschaft eine **wirtschaftliche Einheit** dar?

Hat die Vereinbarung einen **wettbewerbsbeschränkenden Zweck**?

Horizontale oder **vertikale** Vereinbarung?

Fällt die Vereinbarung in den Anwendungsbereich einer **Gruppenfreistellung**?

Quellen

- Folie 28: Flickr-User „MBWA PR“, „MAN Financial Services (EURO-Leasing) | MAN TGX EfficientLine 2“ ([Link](#)), CC BY-SA 2.0